

Einberufung
der ordentlichen Kammerversammlung 2024
der
Hanseatischen Rechtsanwaltskammer

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Hiermit berufe ich gemäß § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer i.V.m. §§ 85, 86, 87 Abs. 1 BRAO die ordentliche Kammerversammlung des Jahres 2024 auf

Donnerstag, den 18. April 2024,
18:00 Uhr,
in
den Mozartsälen
im Logenhaus an der Moorweidenstraße
Moorweidenstraße 36
20146 Hamburg

ein.

Die Kammerversammlung wird wieder mit einem öffentlichen Teil beginnen. Der Vorstand freut sich sehr, dass es ihm gelungen ist, als Gastredner den Präses der Finanzbehörde,

Herrn Senator Dr. Andreas Dressel

zu gewinnen. Thema seines Vortrags wird sein:

„Wieviel ist uns der Rechtsstaat wert?
– gibt Hamburg genügend Geld für den Rechtsstaat aus?“

•

Nach dem Ende des Vortrages wird um 19:00 Uhr der nicht-öffentliche Teil der Kammerversammlung beginnen.

Ich sehe für den nicht-öffentlichen Teil folgende Tagesordnung vor:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Rechnungslegung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie die Verwaltung des Vermögens im Jahre 2023 (§ 73 Abs. 2 Nr. 7 BRAO)
3. Bericht der Rechnungsprüfer; Prüfung der Abrechnung des Vorstandes (durch die Kammerversammlung) über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens im Jahr 2023; Beschlussfassung über die Entlastung des Kammervorstandes (§ 89 Abs. 2 Nr. 6 BRAO)
4. Verabschiedung des aktualisierten Haushaltsplanes für das Jahr 2024 (§ 89 Abs. 2 Nr. 4 BRAO)
5. Beschlussfassung über den Kammerbeitrag für das Jahr 2025 und Verabschiedung des Haushaltsplanes für das Jahr 2025 (§ 89 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 BRAO)
6. Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zum Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer im Jahr 2024
7. Beschlussfassung über die Aufhebung des Beschlusses der ordentlichen Kammerversammlung 2023, nicht-individuelle Mitteilungen an alle Mitglieder nicht ausschließlich über das beA vorzunehmen
8. Beschlussfassung über die Änderung der Beitragsordnung zur Beitragsermäßigung für Personen in Mutterschutz und Elternzeit bzw. Elterngeldbezug; Grundlage ist ein Antrag der Mitglieder Tobias Klein, Maike Schomann und Rebekka Ulmer und es gibt einen Gegenvorschlag des Kammervorstands
9. Verschiedenes

Außer dem unter TOP 8 zu behandelnden Antrag sind keine Gegenstände oder Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedern innerhalb der Antragsfrist bis zum 21. Februar 2024 eingegangen.

Der in der Ankündigung als TOP 6 vorgesehene Punkt „Beschlussfassung über die Änderung der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zur Ermöglichung von virtuellen und hybriden Kammerversammlungen“ ist nicht Gegenstand der Kammerversammlung. Das Gesetz, das die Grundlage für eine solche Änderung der Geschäftsordnung sein sollte („Gesetz zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe“ aus der BT-Drs. 20/8674)) ist vom Bundestag noch nicht verabschiedet und es ist nicht

abzusehen, ob und wann das Gesetz verabschiedet werden wird. Eine Änderung der Geschäftsordnung ohne gesetzliche Grundlage erscheint nicht angängig.

Vor Beginn der Versammlung und während der Pause stehen Getränke und ein Imbiss bereit.

Hamburg, den 15. März 2024

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Dr. Christian Lemke
Präsident

Der Geschäftsbericht 2023 und die Erläuterungen zur Tagesordnung mit dem Wortlaut der gestellten Anträge, namentlich des Antrags der Mitglieder Klein, Schomann und Ulmer, werden mit dieser Einberufung an die Mitglieder versandt. Die Einberufung und die Materialien finden sich auch auf der Internetseite der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer unter www.rak-hamburg.de

Erläuterungen
und
Wortlaut der gestellten Anträge

Tagesordnungspunkt 1
Jahresbericht des Vorstandes

Der Präsident wird, wie üblich, der Kammerversammlung den Bericht des Vorstands über die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr erstatten.

Tagesordnungspunkt 2
Rechnungslegung des Vorstandes

Den Geschäftsbericht und die Rechnungslegung für das Jahr 2023 erhalten Sie zusammen mit dieser Einberufung zur Kammerversammlung. Sie sind auch als Kammerreport 2/2024 auf der homepage der Kammer einsehbar.

Der Vorstand hat wieder vorsichtig gewirtschaftet und konnte das Jahr mit einem Einnahmenüberschuss in Höhe von T€ 252 abschließen. Die Liquiditätsreserve der Kammer (ohne Mietkaution) betrug zum 31.12.2023 T€ 1.828.

In der Kammerversammlung wird der Schatzmeister für den Vorstand die Rechnungslegung für 2023 erläutern und der Kammerversammlung über die Verwaltung des Vermögens Rechnung legen.

Tagesordnungspunkt 3
Bericht der Rechnungsprüfer; Prüfung der Abrechnung des Vorstandes (durch die Kammerversammlung) über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens im Jahr 2023; Beschlussfassung über die Entlastung des Kammervorstandes

Die Rechnungsprüfer werden ihren Bericht mündlich in der Kammerversammlung erstatten.

Tagesordnungspunkt 4
Verabschiedung des aktualisierten Haushaltsplanes für das Jahr 2024

Aus der Rechnungslegung im Geschäftsbericht (dort Anlage 4) können Sie den aktualisierten Haushaltsplan für das Jahr 2024 ersehen.

Die ursprüngliche Planung für das Jahr 2024 wurde für die Kammerversammlung im April 2023 erstellt und wurde in der Kammerversammlung 2023 beschlossen. Diese in der Kammerversammlung im April 2023 verabschiedete Planung ist in Anlage 4 die Spalte „2024 TEUR Plan alt“. Die Spalte „2024 TEUR Plan neu“ zeigt die jetzt für die Kammerversammlung 2024 aktualisierten Zahlen.

Beide Pläne basieren auf dem von der Kammerversammlung 2023 beschlossenen Kammerbeitrag für das Jahr 2024 in Höhe von € 417,-.

Das erwartete Jahresergebnis für 2024 wird nunmehr mit einer Unterdeckung von T€ - 296 erwartet, gegenüber einer zum Zeitpunkt der Kammerversammlung 2023 erwarteten Unterdeckung von T€ - 357. Das ist eine Differenz von T€ 61.

Die Ursache dieser Differenz liegt zunächst daran, dass wir auf der Einnahmenseite nunmehr mit T€ 204 mehr planen als noch im April 2023, nämlich Einnahmen in Höhe von insgesamt T€ 5.132, verglichen mit T€ 4.928 in der Planung vom April 2023. Diese optimistischere Planung ist auf die in 2023 stärker als erwartet gestiegenen Mitgliederzahlen zurückzuführen, ebenso wie auf die Berücksichtigung zu erwartender Vermögenserträge und erwarteter höherer Erstattungen von Verfahrenskosten.

Auf der Ausgabenseite steigen die Ausgaben von im April 2023 geplanten T€ 5.285 auf nunmehr T€ 5.428, also um T€ 143. Diese Steigerung ist zum einen auf eine Phasenverschiebung von Ausgaben zurückzuführen, die schon für 2023 eingeplant waren, aber erst in 2024 getätigt werden können: so z.B. Ausgaben für Büroausstattung und Einrichtung. Auch in anderen Positionen mussten wir kleinere Korrekturen vornehmen. Die Steigerung der geplanten Kosten in der aktualisierten Planung gegenüber der ursprünglichen Planung beträgt 2,7%.

Tagesordnungspunkt 5

Beschlussfassung über den Kammerbeitrag für das Jahr 2025 und Verabschiedung des Haushaltsplans 2025

Der Kammerbeitrag für das Jahr 2024 ist (einschließlich der Kosten für das beA) von der Kammerversammlung 2023 auf € 417,- festgesetzt worden. Darin sind die Kosten für die anwaltsbezogene Ausbildung der Referendarinnen und Referendare enthalten; eine gesonderte Ausbildungumlage wird seit dem 1.1.2022 nicht mehr erhoben. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 der Beitragsordnung wird der Beitrag am 15. März eines Jahres fällig; der Beitrag 2024 war somit am 15. März 2024 fällig.

Die Kammerversammlung hat über den Haushaltsplan 2025 und den allgemeinen Kammerbeitrag für das Jahr 2025 zu beschließen.

Mit dem Geschäftsbericht für das Jahr 2023 wird ein Haushaltsplan für das Jahr 2025 vorgelegt, zu sehen in Anlage 4 in der Spalte „2025 TEUR Plan“. Diese Planung basiert auf einem

Kammerbeitrag von € 417,-, also einem gegenüber dem Kammerbeitrag 2024 unveränderten Beitrag. Die Entscheidung über den Kammerbeitrag 2025 liegt aber bei der jetzt einberufenen Kammerversammlung 2024.

Der Vorstand plant für 2025 vorsichtig mit nur einem leichten Anstieg der Mitgliederzahl von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten während des Jahres 2024 und 2025 um jeweils 0,5%. Bei den Berufsausübungsgesellschaften und den nicht-anwaltlichen Mitgliedern wird in 2024 und 2025 kein nennenswerter Anstieg erwartet.

Die erwarteten Einnahmen für 2025 werden mit insgesamt T€ 5.150 erwartet.

Auf der Ausgabenseite erwartet der Vorstand für 2025 mit T€ 5.601 etwas höhere Ausgaben als 2024, nämlich um T€ 173 steigende Ausgaben. Das entspricht einer Steigerung von 3,2%.

Dabei gehen wir jetzt, im März 2024, davon aus, dass die Beiträge an die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) in 2025 nicht höher ausfallen als in 2024. Die endgültige Entscheidung über die Höhe der Beiträge trifft die BRAK-Hauptversammlung voraussichtlich Ende April 2024 nach unserer Kammerversammlung.

Die Steigerung der Personalkosten wird mit ca. 13,3% gegenüber dem Plan 2024 berechnet (absolut T€324), wobei bereits in 2024 mit einer Steigerung der Personalkosten gegenüber 2023 gerechnet wird. Die Ausgaben für den Betrieb der EDV sollen stabil bleiben, ebenso wie die Verwaltungskosten.

Die Planung erwartet für 2025 (bei einem Kammerbeitrag von € 417,-) eine Unterdeckung in Höhe von T€ -451. Zusammen mit der für 2024 erwarteten Unterdeckung in Höhe von T€ -296 sieht die Planung also für die Jahre 2024 und 2025 eine Abnahme der Liquiditätsreserve um T€ -747 vor.

Der Vorstand fühlt sich nach wie vor zu einer sparsamen Haushaltsführung und einer Finanzierung, die sich strikt an den Aufgaben der Kammer orientiert, verpflichtet. Deshalb darf und soll kein Vermögen aufgebaut werden, sondern die von den Mitgliedern vereinnahmten Gelder müssen und sollen unmittelbar für die gesetzlichen Aufgaben verwendet werden. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer verfügt über kein Vermögen. Sie unterhält lediglich eine Liquiditätsreserve, um auf unvorhergesehene Entwicklungen reagieren zu können. Die Liquiditätsreserve dient allein dazu, für unvorhergesehene Ausgaben ausreichende Mittel zur Verfügung zu haben. Insbesondere bei einem Planungshorizont von fast zwei Jahren (weil die Kammerversammlung immer den Beitrag für das folgende Kalenderjahr beschließt) darf dabei kein zu enger Maßstab angelegt werden. In der Vergangenheit war auch zu beobachten, dass die Kammern praktisch ohne Vorlaufzeit vom Gesetzgeber neue Aufgaben übertragen bekommen haben, die dann aus dem laufenden Haushalt finanziert werden mussten. So könnte es auch in 2024 und 2025 kommen: im Raum stehen weitere Aufgaben bei der Berufsausbildung aber insbesondere eine mögliche Aufsicht über die Sammelkonten unserer Mitglieder. Die Jahre 2021/2022 haben außerdem gezeigt, dass wir jederzeit mit nennenswerten Kosten für Abwicklungen belastet werden können, auch wenn wir in

2023 erfreulicherweise sogar insgesamt einen Überschuss bei den Vertretungen/Abwicklungen verzeichnen konnten: aber darauf können wir nicht hoffen.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer hat in den Jahren von 2016 bis 2019 und 2022 sowie 2023 dank sparsamer Haushaltsführung Überschüsse verzeichnen können, auch wenn in der Planung mit einer Unterdeckung gerechnet worden war; in den Jahren 2020 und 2021 war zwar – wie geplant – jeweils eine Unterdeckung zu verzeichnen, aber diese fiel jeweils (deutlich) geringer aus als geplant (vergleiche dazu die Anmerkungen zur Rechnungslegung im Geschäftsbericht unter B. II. 5.). Der Vorstand hat also stets sparsam gewirtschaftet und vorsichtig geplant. So konnte lange eine Anhebung des Kammerbeitrags vermieden werden und der Beitrag konnte für 5 Jahre unverändert bleiben: von 2017 bis 2021 betrug der Kammerbeitrag – trotz zahlreicher neuer Aufgaben, namentlich der Geldwäscheaufsicht – durchgehend € 348,-. In 2022 musste er auf € 399,- angehoben werden, konnte dann aber für 2023 konstant gehalten werden. Für 2024 war eine Anhebung erforderlich und der nur geringe Überschuss von T€ 252 zeigt, dass diese Anhebung gerechtfertigt war.

Nach allgemeiner Ansicht soll die Liquiditätsreserve jedenfalls den Wert eines halben Jahreshaushalts betragen, eher den Wert eines Haushalts erreichen. Dies wäre also eine Liquiditätsreserve von T€ 2.500 bis T€ 5.000. Die Liquiditätsreserve der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer betrug (ohne Mietkaution) Ende 2023 T€ 1.828 (gegenüber T€ 1.575 Ende 2022) und somit nur noch knapp 1/3 eines Jahreshaushalts. Erfahrungsgemäß erreicht die Liquidität der Kammer jeweils im Januar ihren Tiefstand, bevor sie dann durch Einnahmen aus dem Kammerbeitrag wieder steigt. Die niedrigste Liquidität wird für den Januar 2026 erwartet, bevor der Kammer dann wieder neues Geld durch die Beiträge 2026 zufließen wird.

Bei einem unveränderten Kammerbeitrag von € 417,- in 2025 wird für Januar 2026 eine Liquiditätsreserve (ohne Mietkaution) in Höhe von T€ 760 erwartet. Vor dem Hintergrund, dass das Ergebnis aufgrund der vorsichtigen Planung erfahrungsgemäß besser ausfällt als die Planung, hält es der Vorstand trotz des derzeitigen unsicheren Umfelds und dem Hintergrund des Risikos notwendiger ungeplanter Ausgaben, namentlich den Kosten für die Aufsicht über die Sammelanderkonten und Abwicklungen, für vertretbar, den Kammerbeitrag auch in 2025 bei € 417,00 stabil zu halten.

Der Beschlussvorschlag des Vorstands lautet daher wie folgt:

„Der Kammerbeitrag für das Jahr 2025 wird auf € 417,00 festgesetzt.“

Ausgehend von dem beschlossenen Kammerbeitrag ist dann der Haushaltsplan für 2025 zu beschließen.

Tagesordnungspunkt 6

Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zum Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer im Jahr 2024

Dieses Jahr endet gemäß § 68 Abs.2 BRAO die Amtszeit der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes, also die Amtszeit von 13 Mitgliedern des Vorstands. Damit sind 13 Mitglieder des Vorstands neu zu wählen.

Die Wahlen zum Kammervorstand 2024 werden wieder als elektronische Wahlen durchgeführt (§ 64 BRAO iVm § 11 Abs. 6 der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, GO HansRAK, und § 1 Abs. 1 der Wahlordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, WahlO).

Gemäß § 11 Abs. 5 GO HansRAK werden die Vorstandswahlen so durchgeführt, dass sich die Kandidatinnen und Kandidaten auf einer Kammerversammlung vor dem Ende der Frist für die Stimmabgabe vorstellen können. Der Umsetzung dieser Verpflichtung dient TOP 6. Die vom Wahlausschuss zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten werden unter TOP 6 die Möglichkeit haben, sich in der ordentlichen Kammerversammlung 2024 vorzustellen

Eine Stimmabgabe in der Kammerversammlung ist nicht zulässig, die Stimmen können nur im Wege der elektronischen Wahl abgegeben werden, § 11 Abs.1 GO HansRAK. Die Wahlunterlagen werden Sie in Kürze erhalten.

Tagesordnungspunkt 7

Beschlussfassung über die Aufhebung des Beschlusses der ordentlichen Kammerversammlung 2023, nicht-individuelle Mitteilungen an alle Mitglieder nicht ausschließlich über das beA vorzunehmen.

Die Kammerversammlung 2023 hatte sich unter TOP 9 mit dem Antrag eines Mitglieds befasst, nicht-individuelle Mitteilungen an alle Mitglieder nicht ausschließlich über das beA vorzunehmen.

Hintergrund des Antrags war, dass viele Mitglieder es als störend empfunden haben, dass sie beim Empfang einer beA-Nachricht zwar vom beA-System eine Nachricht erhalten, dass sie eine beA-Nachricht erhalten haben, aber nicht sehen können, von wem die Nachricht kommt und was ihr Inhalt ist. Aus Vorsicht müssten Sie dann die beA-Nachricht abrufen, wozu sie Ihren Computer hochfahren müssten, schlimmstenfalls sogar ins Büro fahren müssten. Wenn sie dann feststellten, dass die Nachricht nicht dringend und nicht fristgebunden ist, würden sie sich über den unnötigen Aufwand ärgern. Deshalb sollte doch bitte die Hanseatische Rechtsanwaltskammer, deren Nachrichten regelmäßig nicht besonders

zeitkritisch sind, parallel zum Versand über das beA eine E-Mail-Nachricht schicken, damit die Mitglieder wüssten, dass die eingehende beA-Nachricht von der Kammer ist.

Dem Antrag folgend hatte die ordentliche Kammerversammlung 2023 beschlossen:

Die Mitglieder ersuchen die Kammer, die Zustellung ihrer nicht-individuellen Mitteilungen an alle Mitglieder (Kammerreport, Wahlbenachrichtigungen u. dgl.) nicht ausschließlich über das besondere elektronische Anwaltspostfach („beA“) vorzunehmen, sondern zeitnah zusätzlich den vorhandenen E-Mail-Verteiler für solche Zustellungen zu nutzen oder zumindest den Versand über das „beA“ zeitnah per E-Mail anzuzeigen.

Seither verfährt die Hanseatische Rechtsanwaltskammer so.

In letzter Zeit häufen sich die Beschwerden von Mitgliedern, die den Versand dieser zusätzlichen E-Mails als störend empfinden: bei Mitteilungen der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer erhielten sie nunmehr 3(!) Nachrichten – die beA-Nachricht selbst, eine Benachrichtigung vom beA-System und die E-Mail von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer. Wir werten dies als Zeichen, dass die Nutzung des beAs deutlich zugenommen hat und unsere Mitglieder die beA-Nachrichten ohnehin regelmäßig abrufen.

Wichtig ist aber noch eine andere Entwicklung: seit kurzem gibt es eine beA-App der BRAK. Mit dieser App kann jedes Mitglied seine beA-Nachrichten auf dem Handy abrufen. In der App sieht man nicht nur, dass eine Nachricht eingegangen ist, sondern auch von wem und mit welchem Inhalt. Nutzer der beA-App können die Nachricht mit einem Klick – entweder bei geöffneter App auf die Nachricht oder auch einfach auf den entsprechenden Link in der Benachrichtigungsmail aus dem beA-System – öffnen, lesen und auch weiterleiten. Die beA-App ist sowohl für Android-Geräte wie für Apple-Geräte verfügbar. Näheres erfahren Sie auf den Support-Seiten des beA hier: <https://portal.beasupport.de/>.

Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht mehr sinnvoll, jede beA-Nachricht mit einer E-Mail zu begleiten. Der Vorstand spricht sich dafür aus, diese Praxis zu beenden. Weil sich der Vorstand aber natürlich an die Beschlüsse der Kammerversammlung gebunden fühlt, schlägt der Vorstand vor, den Beschluss aus 2023 aufzuheben:

Der Vorstand beantragt folgenden Beschluss:

„Der Beschluss der ordentlichen Kammerversammlung 2023, mit dem die Mitglieder die Kammer ersucht haben, die Zustellung ihrer nicht-individuellen Mitteilungen an alle Mitglieder (Kammerreport, Wahlbenachrichtigungen u. dgl.) nicht ausschließlich über das besondere elektronische Anwaltspostfach („beA“) vorzunehmen, sondern zeitnah zusätzlich den vorhandenen E-Mail-Verteiler für solche Zustellungen zu nutzen oder zumindest den Versand über das „beA“ zeitnah per E-Mail anzuzeigen, wird aufgehoben.“

Tagesordnungspunkt 8

Beschlussfassung über die Änderung der Beitragsordnung zur Beitragsermäßigung für Personen in Mutterschutz und Elternzeit bzw. Elterngeldbezug; Grundlage ist ein Antrag der Mitglieder Tobias Klein, Maike Schomann und Rebekka Ulmer und es gibt einen Gegenvorschlag des Kammervorstands

Die Kolleginnen und der Kollege Tobias Klein, Maike Schomann und Rebekka Ulmer haben einen Antrag zur Tagesordnung eingebracht.

Sie stellen folgenden Antrag:

„In § 3 der Beitragsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg vom 25. April 2018 (Fassung vom 1. Januar 2022) wird eine neue Nummer 3 eingefügt:

3. Für Kammermitglieder, deren Erwerbstätigkeit aufgrund der Geburt eines Kindes in nicht unerheblicher Weise eingeschränkt ist, ermäßigt sich der Kammerbeitrag auf Antrag um 1/2 des Jahresbeitrages für jede vollen sechs Monate der eingeschränkten Erwerbstätigkeit innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten. Mutterschutz und Elternzeit gelten jeweils als eine nicht unerhebliche Einschränkung, sofern in dieser Zeit die Erwerbstätigkeit vollständig nicht ausgeübt wird. § 5 bleibt unberührt.“

Der Antrag zielt im Ergebnis darauf, Mitglieder finanziell zu entlasten, die in der Ausübung der Erwerbstätigkeit aufgrund der Geburt eines Kindes vorübergehend eingeschränkt sind.

Der Antrag mit der vollständigen Begründung findet sich am Ende dieser Erläuterungen.

Die Kolleginnen und der Kollege Klein, Schomann und Ulmer werden in der Kammerversammlung die Gelegenheit erhalten, ihren Vorschlag zu erläutern.

Der Kammervorstand weist darauf hin, dass in der Kammerversammlung 2022 ein im wesentlichen vergleichbarer Antrag gestellt und seinerzeit als TOP 10 behandelt wurde. 2022 war der Antrag von der Kammerversammlung abgelehnt worden. In der Diskussion wurde gegen eine Ermäßigung unter anderem vorgebracht, dass der Beitrag grundsätzlich ohne Differenzierung nach dem Einkommen erhoben wird. Die Beitragsordnung knüpfe Ermäßigungen oder einen vollständigen Erlass ohne auf den Grund der Einkommensminderung abzustellen, einheitlich an das tatsächlich verbleibende Einkommen und damit im Ergebnis an die Bedürftigkeit des Mitglieds an. Darüber hinaus wurde auf den tatsächlichen, beitragsfinanzierten Aufwand der Kammer für alle Mitglieder hingewiesen; dieser entsteht in erheblichem Umfang unabhängig davon, ob bzw. in welchem Umfang die anwaltliche Tätigkeit durch das zugelassene Mitglied ausgeübt wird. Insoweit bedeutete eine entsprechende Entlastung eine Mehrbelastung der sonstigen Mitglieder.

Der Kammervorstand hat nunmehr den neuen Antrag erneut intensiv diskutiert. Der Kammervorstand hat sich auch mit Regelungen zur Entlastung junger Eltern von Kammerbeiträgen in anderen Kammerbezirken befasst.

Es ist ein nachvollziehbares Anliegen, eine Entlastung von Mitgliedern herbeizuführen, die aufgrund der Geburt eines Kindes ihre Erwerbstätigkeit vorübergehend einschränken. Es kann regelmäßig angenommen werden, dass dies mit einer Verschlechterung der Einkommenssituation einhergeht. Die geltende Beitragsordnung kennt bisher eine typisierende Betrachtung der Einkommenssituation für Mitglieder in den ersten Berufsjahren und knüpft daran – pauschal – eine Reduzierung des Kammerbeitrages an. Der Vorstand erkennt hier grundsätzlich eine vergleichbare Situation, in der auf den Grund einer – regelmäßig anzunehmenden – Einkommensminderung abgestellt wird, um eine Entlastung hinsichtlich des Kammerbeitrags herbeizuführen.

Der Vorstand kann dem Vorschlag aber nicht uneingeschränkt folgen. Die Parallele zur Regelung für Mitglieder am Berufsbeginn zeigt auf, dass bei einer pauschalierenden Betrachtung nicht der vollständige Beitrag erlassen wird. Denn die Kammer hat für jedes Mitglied laufende Kosten, unabhängig davon, ob das Mitglied tatsächlich anwaltlich tätig ist. So muss die Hanseatische Rechtsanwaltskammer zum Beispiel für jedes Mitglied derzeit jährlich € 122,- an die BRAK zahlen. Dies beinhaltet unter anderem die Kosten für das beA, das bereits aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen und unabhängig von der tatsächlichen (eigenen) Inanspruchnahme vorgehalten werden muss. Weiter verursachen auch Mitglieder, die vorübergehend den Beruf nicht ausüben, tatsächlich Kosten: gesetzlich verpflichtende Aufgaben wie zum Beispiel die Mitgliedsverwaltung oder Aufsichtstätigkeiten mit Blick auf frühere oder die eingeschränkte berufliche Tätigkeit sind weiter mit Blick auf jedes Mitglied beitragsfinanziert wahrzunehmen. Insoweit erscheint eine vorübergehende Reduzierung der Beitragslast um 50% angemessen, insbesondere im Ausgleich zwischen den profitierenden und den belasteten Mitgliedern. Ein weitergehender Erlass bei dargelegter Bedürftigkeit bleibt auch weiterhin möglich.

Gleichzeitig sollte eine neue allgemeine Regelung, die gerade nicht auf eine individuelle Ermessensentscheidung im Einzelfall aufgrund der jeweiligen Bedürftigkeit abstellt, auch den Aufwand für die Kammerverwaltung möglichst geringhalten. Andernfalls würden durch eine entsprechende Regelung zusätzliche Kosten für die uneingeschränkt beitragspflichtigen Mitglieder ausgelöst. Daher schlägt der Vorstand eine Anknüpfung an einen leicht feststellbaren Tatbestand vor, nämlich den Bezug von Elterngeld. Insoweit wird auch auf die Erfahrungen anderer Rechtsanwaltskammern angeknüpft. Für eine entsprechend ökonomische Gestaltung des Verfahrens sollte nach den Erwägungen des Kammervorstandes auch auf einen Mindestzeitraum der vermuteten Tätigkeitseinschränkung abgestellt werden. Die Antragsteller hatten sechs Monate vorgeschlagen. Hier würde der Vorstand drei Monate vorschlagen. Gleichzeitig erscheint es aufgrund der differenzierten Möglichkeiten, den Zeitraum des Elterngeldbezugs zeitlich zu gestalten, sinnvoll, eine absolute Beschränkung auf die Regelbezugszeit des Elterngeldes, nämlich auf 12 Monate, festzulegen.

Der Vorstand unterbreitet daher folgenden Regelungsvorschlag:

„In § 3 der Beitragsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg wird mit Wirkung ab dem 1.7.2024 eine neue Nummer 3 eingefügt:

3. für Mitglieder, die selber Elterngeld beziehen, auf Antrag und mit Nachweis um 1/24 des Jahresbeitrags für jeden Kalendermonat des Elterngeldbezugs im vergangenen, laufenden und ggf. darauffolgenden Beitragsjahr; berücksichtigt werden nur Ermäßigungsanträge für mindestens drei und maximal 12 Monate. Jeder Elternteil kann für jedes Kind nur einen Antrag stellen. § 5 bleibt unberührt.“

Der Kammervorstand wird seinen Standpunkt in der Kammerversammlung erläutern.

Tagesordnungspunkt 9 Verschiedenes

Unter diesem Tagesordnungspunkt können weitere Themen diskutiert werden. Eine Beschlussfassung ist gemäß § 87 Abs. 2 BRAO ausgeschlossen.

...

Zu TOP 8:

Hier finden Sie den Antrag der Mitglieder Tobias Klein, Maike Schomann und Rebekka Ulmer, einschließlich des Beschlussvorschlags und der Begründung:

Rebekka Ulmer
Spadenteich 1
20099 Hamburg

Tobias Klein, LL.M. (Edinburgh)
Ludwig Wöhren Schewtschenko
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Neuer Wall 43
20354 Hamburg

Maike Schomann
HANSEN & MÜNCH Hamburg
Pelzerstraße 5
20095 Hamburg

Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg
Der Vorstand
Valentinskamp 88
20355 Hamburg

Hamburg, 21. Februar 2024

**Antrag auf Änderung der Beitragsordnung
Beitragsermäßigung für Personen in Mutterschutz und Elternzeit**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die Ankündigung der ordentlichen Kammerversammlung des Jahres 2024 vom 22. Januar 2024 stellen wir einen Antrag zur Aufnahme des Gegenstandes „Änderung der Beitragsordnung“ in die Tagesordnung der Kammerversammlung vom 18. April 2024.

Der Antrag zur Änderung der Beitragsordnung lautet:

In § 3 der Beitragsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg vom 25. April 2018 (Fassung vom 1. Januar 2022) wird eine neue Nummer 3 eingefügt:

„3. Für Kammermitglieder, deren Erwerbstätigkeit aufgrund der Geburt eines Kindes in nicht unerheblicher Weise eingeschränkt ist, ermäßigt sich der Kammerbeitrag auf Antrag um 1/2 des Jahresbeitrages für jede vollen sechs Monate der eingeschränkten Erwerbstätigkeit innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten. Mutterschutz und Elternzeit gelten jeweils als eine nicht unerhebliche Einschränkung, sofern in dieser Zeit die Erwerbstätigkeit vollständig nicht ausgeübt wird. § 5 bleibt unberührt.“

Begründung des Antrags:

Ziel der Änderung ist es, Kolleginnen und Kollegen finanziell zu unterstützen, die in der Ausübung der Erwerbstätigkeit aufgrund der Geburt eines Kindes vorübergehend eingeschränkt sind. Als Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg können wir auf diese Weise unseren Beitrag dazu leisten, die Anwaltschaft familienfreundlicher zu gestalten.

Während der Elternzeit erzielen Kolleginnen und Kollegen aufgrund der verminderten Erwerbstätigkeit ein geringeres Einkommen. Dies gilt auch bei Bezug von Elterngeld, da das Elterngeld immer nur einen Teil des Einkommens abdeckt. Diese Situation hat sich durch die Neuregelung des Elterngeldes weiter verschärft. Die sich hieraus ergebende finanzielle Belastung kann dadurch verringert werden, dass der Kammerbeitrag für Anwältinnen und Anwälte, die eine nicht nur unerhebliche Zeit in Mutterschutz oder Elternzeit sind, gesenkt wird.

Die gegenwärtigen Regelungen der Beitragsordnung reichen nicht aus, um den Einkommensverlust zu kompensieren. Eine Ermäßigung oder ein Erlass des Kammerbeitrags sind nur bei Austritt aus der Kammer oder bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 (Härtefallregelung) der Beitragsordnung möglich. Der Austritt ist regelmäßig mit einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand verbunden. Zudem hängt die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer mit der Zugehörigkeit zum Versorgungswerk zusammen. Ein Austritt aus Anlass der Elternzeit ist daher eine unbillige Lösung, um der finanziellen Belastung durch den Kammerbeitrag zu entgehen.

Ein Erlass bzw. eine Ermäßigung aus Billigkeitsgründen nach § 5 der Beitragsordnung wird nur gewährt, wenn das Jahreseinkommen der antragstellenden Person bzw. der häuslichen Gemeinschaft

eine gewissen Schwellenwert unterschreitet (siehe die *Richtlinie für die Ermäßigung / den Erlass von Beiträgen und Umlagen aufgrund § 5 der ab dem 1.1.2019 geltenden Beitragsordnung*). Mit der vorgeschlagenen Neuregelung sollen junge Familien unabhängig von ihrem Einkommen während der Elternzeit entlastet werden. Neben diesen sozialen Aspekten ist weiter zu berücksichtigen, dass Personen in Elternzeit in der Regel nicht im gleichen Maße von der Rechtsanwaltskammer beraten, betreut und überwacht werden müssen wie Personen, die durchgängig ihre Erwerbstätigkeit ausüben. Es zeigt sich auch in den Beitragsordnungen anderer Rechtsanwaltskammern, dass es sich bei dem gegenständlichen Änderungsvorschlag um eine angemessene und interessengerechte Regelung handelt, vgl. Beitragsordnungen der Rechtsanwaltskammern München, Berlin, Brandenburg und Sachsen.

Der Kammerbeitrag wird durch die Änderung der Beitragsordnung um die Hälfte des Jahresbeitrags gemindert, wenn eine Person über sechs Monate (in einem Zeitraum von zwölf Monaten) aufgrund von Mutterschutz oder Elternzeit einer Erwerbstätigkeit nicht nachgehen kann. Der Beitrag entfällt vollumfänglich, wenn die Erwerbstätigkeit in vollem Umfang für zwölf Monate ausgesetzt wird.

Der gewählte Schwellenwert von sechs Monaten wird sicherstellen, dass der Nutzen der Regelung in einem sinnvollen Verhältnis zum Verwaltungsaufwand der Kammer steht. Zunächst verringert sich durch den Schwellenwert die Zahl der potenziellen Antragsteller. Des Weiteren werden nur diejenigen Personen berücksichtigt, für die der Einkommensverlust während der Elternzeit relevante finanzielle Auswirkungen zeitigt.

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie spiegelt sich durch die Änderung in der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg verstärkt wider. Der Änderungsvorschlag wird eine moderne und sozial gerechte Ausrichtung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg fördern und eine positive Außenwahrnehmung der Kammer unterstützen.

Rebekka Ulmer
Rechtsanwältin